

Wolfgang Stopfel: Nutzungsänderungen, Probleme und Chancen

Mit dem Ort unserer Tagung befinden wir uns in einem Gebäude, das eine Nutzungsänderung erfahren hat. Aus der ehemaligen Franziskanerkirche und aus Teilen des Franziskanerklosters wurde das Franziskanerkonzertthaus in Villingen. Vor acht Jahren, 1982, habe ich an dieser Stelle die Festrede zur Einweihung des Franziskanerkonzertthauses gehalten. Ich habe damals gesagt, „mit der Einweihung zum Konzertsaal gewinnt diese Kirchenhalle eine Bedeutung als öffentlicher Versammlungsraum zurück, die sie über 500 Jahre lang gehabt hat, von ihrer Weihe 1292 bis zur Auflösung des Franziskanerklosters im Jahr 1797“. Dann habe ich versucht, zusammenzufassen, welche besonderen baulichen Eigenheiten die Bettelordenskirchen auszeichnen, zu denen auch die Villingener Franziskanerkirche gehört. Diese Besonderheiten sind die folgenden:

1. Der Kirchenraum war eine große, möglichst wenig unterteilte Halle für Predigt und Versammlung.

2. Der Chor war zwar im unteren Teil durch einen Lettner abgeteilt, blieb aber mit seinen großen Fenstern und seiner architektonischen Ausgestaltung ein Teil des Gesamtraumes.

3. Franziskanerkirchen hatten in der Regel kein zusammenhängendes Ausmalungsprogramm. Die Franziskaner selbst ließen ihre Kirchen nicht ausmalen. Aber die Bürger der Stadt nutzten die Wände der Kirche, um dorthin Andachts- oder Gedächtnisbilder zu stiften. So waren die Wände der Bettelordenskirchen oft mit einer Fülle von einzelnen, verschieden großen Bildern aus verschiedenen Zeiten bedeckt.

4. Die Kirche als Predigt- und Versammlungsraum hatte eine von dem klösterlichen Leben unabhängige Funktion, da sie aber gleichzeitig Gottesdienstraum für die Mönche war, blieb sie mit dem Kloster räumlich und in ihrer Funktion eng verbunden.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, ehem. Franziskanerkloster in Villingen, heute Konzerthaus. Das Kirchenschiff ist Konzertsaal.



In Villingen kommt zu diesen Besonderheiten noch die besondere Bestimmung des Kirchenraumes hinzu: Er diente auch als größter Versammlungsraum der Stadt bei weltlichen Anlässen, für Bürgerversammlungen und Vereidigungen.

Als besonders glückliches Ergebnis der Restaurierung habe ich damals, 1982, feststellen können, daß alle diese Charakteristika des Franziskanerkirchenraumes in Villingen als Voraussetzung der Planung erkannt und im Laufe des Planungsvorganges immer wieder als Entscheidungsgrundlage herangezogen wurden.

Daß am Ende bei völlig neuer Nutzung diese wesentlichen Eigenschaften des historischen Gebäudes erhalten blieben, war aber keineswegs eine Selbstverständlichkeit, zumal es von Anfang an auch von der Denkmalpflege akzeptierter Grundsatz war, daß die Nutzung der Franziskanerkirche als Konzertsaal mit allen zugehörigen Einrichtungen allen Restaurierungsüberlegungen übergeordnet sein sollte. So wurde als Planungsalternative etwa überlegt, den Chorbogen wieder zu schließen und damit einen großen und einen kleinen Saal zu gewinnen. Es wurde überlegt, alle Nebenraumfunktionen in einer neuen Unterkellerung unter der Kirche unterzubringen und so den Konzertsaal völlig vom Klosterkomplex abzuhängen. Es wurde auch überlegt, den Hof des Kreuzganges zu überdachen und um den Preis einer völligen Wesensveränderung einen Foyerraum zu gewinnen. All dies wurde dann doch zugunsten anderer Entscheidungen verworfen; es entstand das Franziskanerkonzerthaus, wie wir es heute vor uns sehen.

Für das, was die ursprüngliche und die heutige Nutzung verbindet, hatte ich bei meinem Vortrag im Jahre 1982 noch keinen zusammenfassenden Ausdruck. Den hörte ich zum ersten Mal anlässlich einer Besichtigung der Kartause Ittingen im Thurgau von meinem dortigen Kollegen. Er sprach von Wesensähnlichkeit. Das Wort war mir damals ganz neu, ebenso wie die Einführung dieses Begriffes als Kriterium bei der Entscheidung über eine Nutzungsänderung. Daß die Einführung dieses Kriteriums die Frage nach einer Nutzungsänderung nicht einfacher macht, erfuhr ich ebenfalls in Ittingen: Das Wesen eines Kartäuserklosters, in dem die Mönche ja getrennt voneinander in eigenen umgrenzten Bezirken leben, ist die Abgrenzung, auch wenn es in unmittelbarer Nähe anderer Siedlungen liegt. Ein zweites Charakteristikum ist das Bestehen als autonome Wirtschaftseinheit; ein Kartäuserkloster versorgt sich selbst und hat alle Einrichtungen, die dieses ermöglicht. Kloster und Wirtschaftsbetrieb sind eine Einheit.

Für Ittingen schien sich eine Weile als Nutzung anzubieten: Ein Museum für historische Automobile im Wirtschaftsbereich, eine davon unabhängige Nutzung im eigentlichen Kloster. Die räumlichen Voraussetzungen, wenn man allein das Zurverfügungstehen von genügend umbautem Raum als räumliche Voraussetzung ansieht, für ein Automobilmuseum waren in den Wirtschaftsgebäuden natürlich ausgezeichnet. Aber diese sich anbietende Nutzung hätte bedeutet, ein Verkehrsmuseum in einem historischen Gebäude unterzubringen, dessen Wesen gerade in der Abgeschlossenheit vom Verkehr bestand. Die ganz auseinanderfallende Nutzung zwischen eigentlichem Kloster und Wirtschaftsgebäuden wäre das Gegenteil der ursprünglichen Einheit aufeinander bezogener Nutzungen gewesen.

Man wählte schließlich in Ittingen nicht die sich anbietende Schnelllösung, sondern suchte und fand in jahrelangen Anstrengungen mit jahrelang leerstehenden Gebäuden die heutige Bestimmung als Bildungs- und Begegnungszentrum mit der kantonalen Kunstsammlung und einem Kartäusermuseum, betrieben einschließlich der Landwirtschaft von einer Stiftung.

Beiden Beispielen, Villingen und Ittingen, ist gemeinsam, daß wesentliche Elemente der ursprünglichen Nutzung wiederaufgenommen wurden, daß die ursprüngliche Bestimmung, die ja auch die architektonische Gestaltung prägt, in einer gewissen Kontinuität fortgesetzt wird in einer ganz neuen, ganz anderen Nutzung. Heißt das also, daß Nutzung auch ein Teil der Kulturdenkmaleigenschaft ist? Es scheint so zu sein! – Muß also bei einer Nutzungsänderung nicht nur die Erhaltung des materiellen Bestandes des Kulturdenkmals, sondern auch die Kontinuität des Wesens der Nutzung ins Blickfeld der Denkmalpflege geraten? Befragen wir die Denkmalgesetze der Länder der Bundesrepublik: Sechs Gesetze, die von Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und vom Saarland enthalten Bestimmungen über die Nutzung von Kulturdenkmalen. Deutlich wird bei allen, daß die Erhaltung der ursprünglichen Nutzung als der Idealfall gilt, also als Bestandteil der Denkmaleigenschaft gesehen wird. Erst, wenn die ursprüngliche nicht mehr möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die die möglichst weitgehende Erhaltung des materiellen Bestandes des Kulturdenkmals gewährleistet. So im Saarland: „Kulturdenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Ersatzweise ist eine Nutzung anzustreben, die eine weitgehende Erhaltung von Substanz und Eigenheit auf Dauer gewährleistet.“ Oder Bayern: „Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.“ Solche und ähnliche Bestimmungen in den anderen Denkmalschutzgesetzen machen doch wohl deutlich, daß bei der Frage einer Umnutzung von Kulturdenkmalen sehr ernsthafte Überlegungen über ihre Voraussetzungen und ihr Ergebnis anzustellen sind, daß es nicht genügt, nur die Kubikmeter umbauten Raumes aufzulisten. Die gleichen Überlegungen sind – und daran kann sicher kein Zweifel bestehen – auch die Grundlage etwa des in Baden-Württemberg ja mit hohen Mitteln dotierten Denkmalnutzungsprogrammes oder auch die Möglichkeit, steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen bei Ausgaben, die erfolgen „zur Erhaltung eines Gebäudes als Kulturdenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung“, auch, wenn manche Antragsteller diesen Gesichtspunkt eher als nebensächlich ansahen.

Ich habe das Problem der Einheit eines Gebäudes, das Kulturdenkmal ist, mit seiner dafür vorgesehenen Nutzung oder mit einer Nutzung, die der ursprünglichen wesensähnlich ist, absichtlich an den Anfang meiner Ausführungen gestellt. Die Betonung eines solchen Ge-

sichtspunktes macht sicher den Weg zur Entscheidung darüber, wie ein Kulturdenkmal genutzt werden muß, um es zu erhalten, nicht leicht. Gerade aber, weil er bei vielen Vorschlägen für eine Umnutzung überhaupt keine Rolle spielt, habe ich diesen Gesichtspunkt ausdrücklich in unsere Betrachtung eingeführt. Denn Nutzung um jeden Preis kann sicherlich nicht Aufgabe einer verantwortungsbewußten Denkmalpflege sein.

Unter den genannten Voraussetzungen scheint es für die Erhaltung eines Kulturdenkmals in seinem vollen ungeschmäleren Wert am besten zu sein, wenn es weiterhin in der ursprünglich vorgesehenen Funktion genutzt wird. Das wird in den meisten Fällen wirklich zutreffen; dabei ist aber zu beachten, daß anscheinend gleichgebliebene Nutzungen einem Wandel unterworfen sind, der in seiner Auswirkung die Folgen einer Nutzungsänderung auf die Erhaltung eines Kulturdenkmals weit übertreffen kann. So wird sich ein Wohnhaus meistens ohne zerstörende Eingriffe weiter als Wohnhaus nutzen lassen. Die Vergrößerung zu kleiner Wohnungen durch Zusammenlegung mit Teilen einer anderen ist meist unproblematisch und von einem geschickten Architekten ohne Schwierigkeiten zu lösen. Auch die Aufteilung einer großen Wohnung in zwei kleinere ist in der Regel noch mit vertretbaren Eingriffen in den Grundriß zu meistern. Es gibt Tausende von guten Lösungen, die den Charakter eines Hauses nur so stark verändern wie unbedingt notwendig und so wenig wie möglich.

Ein nahezu unlösbares Problem aber ist es, mehrstöckige Einfamilienvillen des 19. Jahrhunderts mit einer zentralen Diele und einem durchgehenden Treppenhaus in Eigentumswohnungen umzuwandeln, ohne den Denkmalcharakter des Hauses völlig zu ändern. Obwohl die Nutzung von ehemaligem Wohnraum für Büroflächen zu den unpopulärsten Erscheinungen in unseren Wohnvierteln aus dem 19. Jahrhundert gehört, muß doch gesagt werden: Für die Erhaltung von Einfamilienvillen, die Kulturdenkmale sind, in ihrem Charakter, für die möglichst weitgehende Erhaltung der oft sehr qualitätvollen Innenausstattung ist die Nutzung oder Teilnutzung als Büro in vielen Fällen sehr viel günstiger als die Aufteilung in Eigentumswohnungen.

Das in unserem Regierungsbezirk besonders gravierende Problem, Schwarzwaldhäuser bei grundsätzlich beibehaltener landwirtschaftlicher Nutzung den gegenüber den ursprünglichen völlig gewandelten Ansprüchen einer modernen rationellen Landwirtschaft anzupassen, unter Erhaltung ihrer Eigenart und unter möglichst weitgehender Erhaltung des Bestandes, hat uns im Landesdenkmalamt sehr lange und sehr intensiv beschäftigt. Ergebnis dieser Beschäftigung ist das Arbeitsheft „Schwarzwaldhäuser von gestern für die Landwirtschaft von morgen“, herausgegeben von Prof. Ulrich Schnitzer. In diesem Arbeitsheft wird dargestellt, daß es durchaus möglich ist, das Problem der Nutzung für eine moderne Landwirtschaft unter Erhaltung des Kulturdenkmals zu lösen. Trotzdem mußte manchmal empfohlen werden, den alten Hof nur noch in eingeschränkter Funktion, nicht mehr für die volle Landwirtschaft zu nutzen oder auch trotz aller schier unlösbarer Schwierigkeiten wegen der Gesetzgebung über das Bauen im Außenbereich einer wenigstens teilweise neuen Funktion zuzuführen, weil eine landwirtschaftliche Vollnutzung eine Erhaltung des Kulturdenkmals als Wohn- und Betriebsgebäude nicht zuließ. Und noch ein

drittes Beispiel: An Spitälern, Altersheimen, die noch in ursprünglich für diesen Zweck bestimmten Gebäuden untergebracht sind, werden heute so stark von der ursprünglichen Einrichtung abweichende Anforderungen gestellt, die von der Naßzelle zu jedem Zimmer über den Einbau von Bettenaufzügen und Rollstuhlrampen bis zu besonders umfangreichen Brandschutzvorkehrungen reichen, daß ihre Erfüllung das Kulturdenkmal bis zur Unkenntlichkeit verändern kann. Hier wird die Umwandlung in Wohnungen oft mit viel geringeren Eingriffen in die Substanz des Denkmals bewerkstelligt werden können. Die Umnutzung bietet dann größere Chancen für die Erhaltung des Kulturdenkmals als die Beibehaltung der ursprünglichen Nutzung.

Wenn mein Thema im Tagungsprogramm lapidar heißt „Nutzungsänderung, Probleme und Chancen“, so ist im Rahmen des Gesamtthemas unserer Tagung klar, daß die Überschrift insgesamt heißen muß „Nutzungsänderungen, Probleme und Chancen für die Erhaltung eines Gebäudes als Kulturdenkmal“. Hier habe ich den Eindruck, daß der zweite Teil der Überschrift bei der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion sehr stark in den Hintergrund getreten ist. Der in seiner generellen Gültigkeit noch nachzuprüfende Satz „Ein Denkmal ohne Nutzung ist verloren“ wird geradezu gegen die Erhaltung eines Denkmals ins Feld geführt. Ein Indikator dafür, daß die Gefahr erkannt worden ist, die der Erhaltung von Kulturdenkmälern aus einer einseitigen Überbetonung des Nutzungsgedankens heraus entsteht, ist die Fülle der Veranstaltungen, Vorträge und Aufsätze, die sich mit der Frage von Nutzung und Nutzungsänderung in der letzten Zeit beschäftigen. So hatte der diesjährige Tag der Denkmalpflege Rheinland-Pfalz und Saarland dieses Problem als einziges Tagungsthema. Auch der bayerische Generalkonservator stellte in einem Vortrag in Berlin 1988 fest, daß das Argument, ein Denkmal ohne Nutzung sei verloren, geradezu zu einem Nutzungsfetischismus geführt habe, der dem Ziel der Erhaltung der Substanz des Denkmals nun überhaupt nicht mehr diene.

Ist ein Denkmal ohne Nutzung wirklich verloren, wie man oft so lapidar behauptet, und was bedeutet überhaupt Nutzung? Ist eine Kirche nur genutzt, wenn jeden Sonntag in ihr Gottesdienst gefeiert wird? Oder nur einmal im Jahr, etwa zu einer Wallfahrt? Oder gar nicht mehr? Ist die Kapelle eines Schwarzwaldhofes genutzt? Ist ein Schloß genutzt, wenn man es an fünf Tagen in der Woche zur Besichtigung offenhält?

Sie sehen, auf welche Abwege eine Überbetonung der Nutzung führen kann.

Es gibt eine ganze riesige Gruppe von Gebäuden, die Kulturdenkmale sind, auf die man den Satz „ohne Nutzung keine Erhaltung“ schon deshalb nicht anwenden kann, weil eine Nutzung im wirtschaftlichen Sinne von Anfang an gar nicht vorgesehen war. Für einen beschädigten Pavillon in einem sehr bekannten Schloßpark in der Nähe wurde vor einiger Zeit ein Abbruchantrag gestellt, „weil er nicht genutzt werden könne“. Wir haben zurückgefragt, ob das seit seiner Erbauung jemals anders gewesen sei? Es ist ja nicht recht einzusehen, daß die Maxime, niemand sei verpflichtet, einen Bau „nur als Denkmal“ zu erhalten, auch gelten soll, wenn dieser bereits „nur als Denkmal“ errichtet wurde. Wie viele Baudenkmäler hatten einst einen praktischen Nutzen, Burgen, die zu Ruinen wurden, Stadtmauern, Stadttore,

Brunnen – die Liste ließe sich lange fortsetzen –, die heute als Geschichtsdenkmale geschätzte Wahrzeichen einer Stadt sind und natürlich mit großer Anstrengung erhalten werden. Haben sie eine „Nutzung“? Wie sagte der bayerische Generalkonservator in Berlin? „Ein Denkmal muß jedenfalls nicht um jeden Preis genutzt werden – es trägt seinen Nutzen bereits in sich.“ Nicht jede Nutzung ist die Vorbedingung dafür, daß ein Denkmal erhalten bleibt, sondern der Wille, es zu erhalten. Aus ihrem Urlaub kennen Sie die Tausende von Kirchen und Kapellen in Italien, die, oftmals nicht gerade im besten Zustand, aber in ihrem Bestand erhalten werden, oder die Dutzende von Kapellen, deren blaue Kuppeln griechische Inseldörfer überragen. Genutzt sind sie kaum, aber erhalten, weil man die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung sieht. Oder noch ein entlegenes, aber aktuelles Beispiel: Die Kirchen und Klöster von Nowgorod in der Sowjetunion wurden nach der Kriegszerstörung der Stadt fast alle restauriert, aber aus ideologischen Gründen natürlich nicht für den Gottesdienst genutzt. Aber sie wurden erhalten; in einigen Kirchen ist inzwischen wieder Gottesdienst, im letzten Jahr wurde das erste Frauenkloster wieder eröffnet. Auf der anderen Seite ist der Verfall von Tausenden von altstädtischen Wohnbauten in den Städten der ehemaligen DDR nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Häuser nicht mehr genutzt wurden. Im Gegenteil, sie wurden noch bewohnt unter Verhältnissen, bei denen man hier bei uns längst von Unbewohnbarkeit gesprochen hätte. Aber es fehlte der Wille zur Erhaltung der Häuser, noch mehr aus ideologischen als aus wirtschaftlichen Gründen auch der Wille dazu, auch nur die einfachsten Maßnahmen der Bauunterhaltung zu gewährleisten.

Wir haben auch in unserem Land eine Fülle von Beispielen dafür, daß Gebäude jahrelang leerstanden und dann doch eine neue Nutzung gefunden wurde, die beiden Gesichtspunkten, der Wesensähnlichkeit mit der ursprünglichen Nutzung und der möglichst weitgehenden Erhaltung der Substanz des Kulturdenkmals gerecht wurden. Sei es, daß eine leerstehende katholische Kirche nun der gottesdienstlichen Nutzung durch eine andere Religionsgemeinschaft dient, sei es, daß für eine leerstehende Zehntscheuer dann doch noch eine adäquate Nutzung als Fest- und Versammlungsraum für eine Gemeinde gefunden wurde.

Voraussetzung für ein solches Abwarten, bis eine neue, dem Kulturdenkmal angemessene Nutzung gefunden wurde, war allerdings die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen einfachster Art, der Erhaltung in Dach und Fach. Solche Bauunterhaltungsmaßnahmen sind, wenn sie regelmäßig durchgeführt werden, bekanntlich billig. Und eine Rechnung ist auf jeden Fall aufzustellen: Die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unterlassene Bauunterhaltung entstanden sind, kommen zu den Kosten eines etwaigen Umbaus für eine neue Nutzung hinzu. Beim oftmals angestellten Preisvergleich zwischen der Nutzung eines Altbaues für einen bestimmten Zweck und einem entsprechenden Neubau sind auch erhebliche Kosten für die Behebung von Schäden durch mangelnde Bauunterhaltung ein Grund dafür, daß der Preisvergleich zuungunsten des Altbaues ausfällt.

Dabei müssen Perioden einer nichtadäquaten Nutzung eines Kulturdenkmals durchaus nicht immer bedeuten, daß das Gebäude völlig leer und ungenutzt steht. Als

Dach über dem Kopf für eine temporäre, ohne gravierende Schäden an der Substanz zu bewerkstellende Nutzung waren sie allemal geeignet: Kirchen als Lager Räume, Scheunen als Unterstellmöglichkeit für Wohnwagen oder Drachenflieger. Erinnern wir uns, daß gerade in den napoleonischen Kriegen oder nach der Säkularisation viele Kirchen als Proviantmagazin, als Lazarett, als Pferdestall dienten, u. a. der Raum, in dem wir uns hier befinden. Das war sicherlich eine unangemessene und auf die Dauer auch für den Bestand schädliche Nutzung. Aber eine Nutzung, der wir die Erhaltung des Kulturdenkmals verdanken und die uns die Möglichkeit gibt, das erhaltene Kulturdenkmal auch wieder einer angemessenen und adäquaten Zweckbestimmung zuzuführen. Erinnern wir uns noch einmal an den Text der vorhin zitierten Denkmalschutzgesetze einiger Bundesländer. Der ersten Bedingung, der Erhaltung der ursprünglichen oder der Einbringung einer der ursprünglichen gleichwertigen Nutzung entspricht es sicher nicht, wenn eine Kirche für einige Zeit als Lagerraum dient; der zweiten Bedingung, die die Gesetze nennen, eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz des Kulturdenkmals zu gewährleisten, kann aber eine solche Nutzung für einige Zeit durchaus entsprechen. Und um an dieser Stelle noch eines klarzustellen: Mögliche Zuschüsse aus Mitteln der Denkmalpflege für die Erhaltung eines Kulturdenkmals können auch in einem solchen Falle gegeben werden.

Unternutzung – und Sie werden nach dem Gesagten wissen, was ich mit diesem ungewöhnlichen Begriff meine – ist für die Erhaltung eines Kulturdenkmals allemal ungefährlicher als Übernutzung. Dabei muß sich die Übernutzung nicht einmal als gezielte Veränderung im Bestand eines Kulturdenkmals als Umbau äußern. Sie wissen, daß man die Höhlen von Lascaux mit ihren vorgeschichtlichen Malereien nicht mehr betreten darf, weil die Belastungen durch den Besucherstrom die Malereien bereits irreparabel geschädigt haben. Sie wissen vielleicht auch, daß nach der Restaurierung der Sixtinischen Kapelle im Vatikan Anzahl und Größe der Besuchergruppen strikten Restriktionen unterworfen sind. Venedig plant sogar, für die ganze Stadt eine Begrenzung des Zutrittes für Touristen einzuführen. Gefürchtet wird die zerstörende Übernutzung durch den forcierten Tourismus. In der Burg Neuschwanstein hat trotz der Absperrungen, die eine Führung im Schloß zu einem Hindernisrennen machen, bei dem man fast nichts sieht, die Ausstattung in einem Maße gelitten, das kaum noch zu verantworten ist. Unsere großen Barockschlösser haben zwar auch Räume, die von Anfang an für große Mengen von Besuchern geplant und eingerichtet waren, etwa die Treppenhäuser und die großen Säle. Die oft sehr kostbar ausgestatteten Zimmer waren jedoch nur für die Benutzung durch wenige Personen vorgesehen. Der ununterbrochene Besucherstrom in großen Gruppen kann Dauerschäden verursachen, deren „Behebung“ einen Kostenaufwand erfordert, der die Einnahmen weit übersteigt. Der Verlust von unersetzlicher Originalsubstanz läßt sich nicht „beheben“.

Leitende Persönlichkeiten der Verwaltung der bayerischen Schlösser und Gärten haben bereits in Aufsätzen vor einer ungebremsten Ausweitung der Nutzung der staatlichen Schlösser gewarnt. Ähnlich kritische Stimmen gibt es auch wegen der Folgen der Übernutzung des Schlosses Brühl, das für Empfänge der Bundesregierung dient. In Baden-Württemberg ist man noch

nicht soweit. Womöglich gibt es hier die Übernutzung wertvollster ausgestatteter Gebäude im Besitze des Landes noch nicht. Jedenfalls werden hier noch die größten Anstrengungen unternommen, zusätzliche Besucher in die Schlösser zu holen und die entsprechenden Werbemaßnahmen durchzuführen, auch die Schlösser verstärkt, z. B. für Film- und Fernsehaufnahmen, zu vermieten. Es ist nur zu hoffen, daß dabei dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Substanz eine gleich große Aufmerksamkeit gewidmet wird wie dem gesteigerten Attraktivität.

Die bedrohlichste Form der Übernutzung für den Erhalt von Kulturdenkmälern liegt jedoch in der Planung einer Nutzungsänderung, die im Kulturdenkmal nur die Summe der cbm umbauten Raumes sieht, den man wirtschaftlich nutzen muß, um damit angeblich das Kulturdenkmal auf Dauer erhalten zu können. Daß bei einer solchen Betrachtungsweise jedoch die Erhaltung des Kulturdenkmals nur eine sehr geringe Chance hat, dürfte auf der Hand liegen. Wenn auf solche Art der Abbruch eines Kulturdenkmals nur ins Innere verlegt wird, unter Erhaltung eines Teils der Fassade als Sichtblende, so dürfte klar sein, daß damit unser Thema „Nutzungsänderungen, Probleme und Chancen für die Erhaltung von Kulturdenkmälern“ nicht gemeint sein kann.

Unbestritten ist, daß eine neue Nutzung eine Chance sein kann, die Erhaltung eines Kulturdenkmals auf Dauer zu sichern, sei es, daß die ursprüngliche Nutzung in ihrem Umfang nicht mehr besteht oder auch, daß sie nicht mehr geeignet ist, die Kosten der Erhaltung auf Dauer aufzubringen. Nutzungsänderung ist aber auch eine Gefahr für die Erhaltung des Kulturdenkmals im ganzen oder in seinen wesentlichen Teilen.

Diese Polarität muß ganz zwangsläufig dazu führen, daß Chancen und Gefahren für das Kulturdenkmal abgeschätzt werden, also eine Art Verträglichkeitsprüfung angestellt wird, bevor der Entschluß über eine Nutzungsänderung gefaßt wird.

Das Spektrum möglicher Nutzungen ist meistens sehr viel größer, als man auf den ersten Blick meint. Kombinationen unterschiedlicher Nutzungen in einem Gebäude sind auch in modernen Bauten so üblich, daß darin auch bei Altbauten große Chancen liegen können. Hinzu kommt, daß fast alle Kulturdenkmäler im Laufe ihrer Geschichte Nutzungsänderungen, meistens nicht insgesamt, sondern in Teilbereichen, erfahren haben, die es in ihrer Auswirkung auf die Baugestalt und auf eine neue Nutzung festzustellen und zu bewerten gilt. Daß der Umgang mit alten Gebäuden neben der Neubautätigkeit einen erheblichen Umfang in der Beschäftigung aller Architekten einnimmt, ist eine Binsenweisheit, die ich nicht zu wiederholen brauche. Und es gibt auch bei uns unendlich viele Beispiele dafür, daß in Zusammenarbeit zwischen Bauherren, Architekten und Denkmalpflegern in Kulturdenkmälern die baulichen Voraussetzungen für eine Umnutzung geschaffen wurden, bei denen die Erhaltung als Kulturdenkmal in optimaler oder wenigstens in vertretbarer Weise gewährleistet wurde. Natürlich gibt es leider auch viele Gegenbeispiele. Wenn aber eine Umnutzung zu weitgehender Zerstörung eines Kulturdenkmals geführt hat, so ist das nach meiner Auffassung fast immer darauf zurückzuführen, daß die geplante neue Nutzung in Art oder Um-

fang für das Kulturdenkmal ungeeignet war oder daß ihre Folgen vorher absichtlich oder fahrlässig falsch eingeschätzt wurden. So führte der umstrittene, aber in Architekturzeitschriften viel gefeierte Ausbau des Daches der Nikolaikirche in Rostock zu so gravierenden Schäden, zu so kostspieligen Verstärkungsarbeiten im darunterliegenden Kirchenschiff, daß von einer beispielhaften Umnutzung nun sicher nicht mehr gesprochen werden kann.

Erste und wichtigste Voraussetzung für die Planung einer Umnutzung eines Kulturdenkmals ist die genaue Kenntnis des Bestandes; denn wer könnte planen, ohne die Voraussetzung für eine Planung zu kennen?

Bekannt sein müssen die statischen Verhältnisse, nicht nur im allgemeinen, sondern für jeden Bauteil. (Gerade der Bau, in dem wir uns befinden, ist ein Beispiel dafür, wie sich das Fehlen dieser Voraussetzung später auswirkte.) Bekannt sein müssen Veränderungen, die am Bau vorgenommen wurden mit ihrem Grund und mit ihrer Auswirkung auf den Gesamtbau – wobei gleich dazugesagt sein muß, daß Veränderungen an einem Kulturdenkmal nicht a priori eine Minderung seines Wertes bedeuten, sondern nur Ausdruck dafür sind, daß auch das Kulturdenkmal eine Geschichte gehabt hat.

Bekannt sein müssen Schäden und die Methode, mit der aufgetretene Schäden bereits früher repariert wurden. Bekannt sein muß schließlich, in welchem Umfang und wo im Kulturdenkmal besonders wichtige, besonders aussagekräftige, besonders wertvolle Bauteile vorhanden sind. Die vorhandenen Stockwerksgrundrisse in ihrem Bezug aufeinander und in ihrem Bezug zur Funktion des Gebäudes müssen untersucht werden. Kurz, Voraussetzung für eine auch nur einigermaßen bestandschonende Umnutzungsplanung für ein Kulturdenkmal sind eine Bauaufnahme, eine Bauuntersuchung, meist ein Raumbuch als exakte Klärung der Voraussetzungen für eine Planung. Nur auf solcher Grundlage kann die verantwortungsbewußte Planung aufbauen.

Jeder Architekt weiß, daß die Einrichtung einer Gastwirtschaft in einem Gebäude nicht nur Gastraum bedeutet, sondern auch Küche, Personalräume mit bestimmten Ansprüchen, Anlieferungsmöglichkeit und schließlich Raum für Bierkisten. Jeder Architekt muß natürlich wissen, was für Ansprüche heute an eine Ladenaufstellung gestellt werden. Jeder Architekt weiß, welche Lastannahmen, welche konstruktiven Voraussetzungen, welche Raumansprüche eine Bibliothek oder ein Versammlungsraum haben. Er weiß auch, was es bedeutet, wenn solche Nutzungen für die Obergeschosse eines Baudenkmals vorgesehen sind. Jeder Architekt sollte wissen, daß die für viele historische Gebäude als Ausweg gepriesene Museumsnutzung so flexibel gar nicht ist, wenn das Museum tatsächlich funktionieren soll. Jeder Architekt weiß auch, daß an eine Eigentumswohnung heute Ansprüche gestellt werden, die, was Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz betreffen, nahezu den Forderungen an ein Einfamilienhaus entsprechen. Und ein Architekt kann auch abschätzen, wo die Chancen und die Gefahren für die Erhaltung eines Kulturdenkmals in einer Umnutzung liegen. Nur wenn er den Bestand des Kulturdenkmals genau kennt, weiß er auch, was diese oder jene Nutzung für ihn im ganzen oder in seinen einzelnen Teilen bedeutet. Aus dem Vergleich der Substanz eines historischen Gebäudes mit

den Anforderungen, die eine bestimmte neue Nutzung stellt, kann sich für Bauherrn und Architekten bereits an dieser Stelle die Entscheidung über Erhaltung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals ergeben. Das klingt sehr hart, aber unter der Überschrift „Chancen und Gefahren“ muß diese Konsequenz einmal beim Namen genannt werden.

Glücklicherweise ist das Entweder-Oder in der täglichen Praxis des Umgangs mit Kulturdenkmalen fast nie so hart und bedingungslos. Historische Gebäude sind Individuen, die den Phantasie-reichtum und das Geschick des Bauherrn bei der Findung einer adäquaten neuen Nutzung und das Können des Architekten bei ihrer Umsetzung unter möglichst weitgehender Erhaltung des Charakters und des Bestandes des Kulturdenkmals immer neu fordern. Die Kenntnis des Bestandes – das wiederhole ich noch einmal – ist die Grundlage für eine ideenreiche und auch schöpferische Tätigkeit des Architekten am Kulturdenkmal.

Der Versuch, einen historischen Bau für eine neue Nutzung zu adaptieren, verlangt auch die Überlegung, welche Funktion der Neunutzung wirklich im Altbau unterzubringen ist, ohne ihn zu ruinieren, für welche eventuelle Zubauten gebraucht werden. Der seiner Aufgabe gewachsene und an ihr interessierte Architekt weiß nicht nur, welche Forderungen eine Nutzungsänderung an den Bau stellt, er weiß auch um die Ausnahmen und Befreiungen, die gerade bei einem Kulturdenkmal die sinnvolle Erfüllung notwendiger Auflagen mit einer möglichst weitgehenden Erhaltung ermöglichen können. Kompromisse werden in vielen Fällen notwendig sein. Aber, werden nicht auch bei Neubauten immer wieder Kompromisse gefordert?

Jedenfalls kann ich bestätigen, daß ich in vielen Fällen mit dem Bauherrn und dem Architekten die Freude geteilt habe, nach der Restaurierung eines Kulturdenkmals und seiner Widmung für eine neue Nutzung festzustellen, daß in optimaler oder wenigstens vertretbarer Weise die Gefahr für die Erhaltung eines Kulturdenkmals durch eine neue Nutzung abgewendet und die Chance genutzt wurde.

Noch eines: Kulturdenkmale haben, wie ich schon feststellte, eine Geschichte, die sich auch im baulichen Bestand äußert. Fast alle sind in Teilen umgenutzt und für eine andere Nutzung umgebaut und verändert worden. Die Möglichkeit, daß ein Kulturdenkmal auch in Zukunft, wenn die heutige Nutzung nicht mehr besteht, wiederum einer neuen Bestimmung zugeführt werden kann, sollten Architekt und Bauherr in ihre Überlegungen einbeziehen. Umnutzungen in alten Gebäuden werden oft ganz entscheidend dadurch erleichtert, daß ge-

wisse Reserveflächen, die nicht oder nicht intensiv genutzt sind, im Gesamtzusammenhang des Baues oder der Baugruppe vorhanden sind. Die Ausnutzung jedes Winkels, das Vollstopfen von historischer Bausubstanz mit Nutzungen – ausmosten bis zur Erschöpfung hat das einmal ein bekannter Stadtplaner genannt – ist nicht nur heute eine Gefahr für das Kulturdenkmal, sondern sie verhindert auch zuverlässig, daß etwa zukünftige Überlegungen zu einer Nutzungsänderung noch einmal sinnvoll angestellt werden können. Auch die Wirtschaftlichkeit solcher oft zu gravierenden Bauschäden führenden Ausmostung ist auf Dauer sehr in Frage zu stellen. Zu den Maßnahmen, die eine zukünftige Änderung der Zweckbestimmung fast unmöglich machen, gehören auch viele bautechnische Entscheidungen, von denen ich nur den Ersatz von Holzbalkendecken durch weitgehend unveränderbare Betondecken als Beispiel nennen will.

Als letzten Gesichtspunkt der Überlegungen zu Chancen und Gefahren einer Nutzungsänderung für das Kulturdenkmal möchte ich denjenigen der Stadtplanung nennen. Durch stadtplanerische Maßnahmen, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Ausweisung von Sanierungsgebieten, wird der Versuch gemacht, die Zielrichtung der Entwicklung bestimmter Stadtbereiche über einen längeren Zeitraum hin zu beeinflussen. Auch Nutzungsveränderungen in eine bestimmte Richtung hin sollen sich durch die planerischen Vorgaben einstellen.

Wenn die Erhaltung von Kulturdenkmälern, die das Gesicht einer Stadt prägen, wirklich Anliegen ihrer Stadtplanung ist, so muß die Überlegung, ob die Umnutzung, die sich aus planerischen Vorgaben ergeben soll, Chance oder Gefahr für die Erhaltung der Kulturdenkmäler bedeutet, ebenso sorgfältig geprüft werden, wie andere mögliche Planungsergebnisse. Die Verantwortung des Stadtplaners für die Erhaltung von Kulturdenkmälern erschöpft sich nicht darin, daß er sie in einem Plan mit einem „D“ kennzeichnet. Die Frage ihrer Erhaltung hängt auch daran, in welche Richtung die geplante Nutzungsänderung in einem ganzen Quartier verlaufen soll. Hier ist nun wirklich das Engagement der kommunalen Selbstverwaltung gefragt. Und an dieser Stelle wird sich unschwer feststellen lassen, ob eine Stadt die Erhaltung ihrer Kulturdenkmäler wirklich ernsthaft will oder – eben nicht so ernsthaft will.

*Prof. Dr. Wolfgang Stopfel
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Sternwaldstraße 14
7800 Freiburg/Br.*